

12 K 221/06



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

gegen

die Industrie- und Handelskammer Arnsberg für das südöstliche Westfalen zu Arnsberg, Königstraße 18-20, 59821 Arnsberg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. Stüer und Dr. Ehebrecht-Stüer, Schützenstraße 21, 48143 Münster,

wegen

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg am 02. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ammermann, den Richter am Verwaltungsgericht Brüggemann, den Richter am Verwaltungsgericht Pollack

beschlossen:

Der Klägerin wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt zesskostenhilfe bewilligt.

Pro-

<u>Gründe:</u>

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat Erfolg. Gemäß § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe zu bewilligen, sofern die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen wird ihr zudem auf Antrag ein Rechtsanwalt beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint (§ 121 Abs.2 ZPO).

Der Klägerin ist hiernach Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Sie kann bei monatlichen Renteneinnahmen von 977,03 € unter Berücksichtigung der dem gegenüberstehenden Belastungen die Kosten der Prozessführung auch ratenweise nicht aufbringen. Konkrete Anhaltspunkte für weitere Einnahmen aus einem von der Beklagten behaupteten gewerblichen Internethandel der Klägerin, den diese bestreitet, sind ebenso wenig ersichtlich wie ein einzusetzendes Vermögen.

Die Klage ist auch nicht mutwillig und hat hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es spricht manches dafür, dass das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein- Westfalen (IFG NRW) im Grundsatz auch Industrie- und Handelskammern wie die Beklagte erfasst.

Vgl. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteile vom 19. November 2002 – 3 K 4502/02 – und vom 10. Februar 2004 – 3 K 2/03 -, jeweils abrufbar in JURIS

Nach derzeitigem Sach- und Erkenntnisstand kann auch nicht zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass der streitgegenständliche Schriftwechsel mit der Industrie- und Handelskammer Bonn, den die Beklagte dem Gericht nicht vorgelegt hat, ohne dass hierzu bislang eine abschließende Stellungnahme der obersten Aufsichtsbehörde ergangen wäre, einem Ausnahmetatbestand nach § 7 bzw. § 9 IFG NRW unterfällt.

Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mithin vor, so erscheint mit Blick auf die für das Verfahren maßgeblichen Rechtsfragen auch die Vertretung der Klägerin durch einen Rechtsanwalt erforderlich.

Dieser Beschluss ist für die Beteiligten unanfechtbar.

Ammermann

Brüggemann

Pollack